

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.12.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

| | Seiten |
|----------------------------|----------|
| Satzungen | 2 bis 13 |
| Veränderungssperren | 14 |
| Bauleitpläne | |
| Planfeststellungsverfahren | |
| Tagesordnung des Rates | |
| Sonstige Bekanntmachungen | 15 |

1. Änderung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal vom 29.11.1994
vom: 23.12.2004

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 20.12.2004 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I 2014), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG -KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 644), folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 29.11.94 wird wie folgt geändert:
- In § 5 Abs. 1 (Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) wird der Text zu Buchstabe j)
„ein ausländischer Vertreter/eine ausländische Vertreterin des Ausländerbeirates“
gestrichen und durch
„ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesamtelternrates der Kindergärten & Tagesstätten
Wuppertal e.V.“ ersetzt.
 - In § 5 Abs. 2 wird der Text zu Buchstabe j)
„durch den Rat der Stadt auf Vorschlag des Ausländerbeirates“
ersatzlos gestrichen. Der Buchstabe k) wird zu Buchstabe j).
- II. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999 vom. 23.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „von der AWG“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen; aus Abs. 3 (alt) wird Abs. 2 (neu).
- 2.) § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 lit. c) wird nach dem Wort „Stadt“ eingefügt: „bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG“.
- 3.) § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden in der Klammer die Wörter „Behälter für Verpackungsabfälle,“ gestrichen. Als letzter Satz wird angefügt: „Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD AG.“
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „AWG“ eingefügt: „bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG“.
 - c) In Abs. 9 muss es im letzten Satz anstatt „zweiwöchentlich“ heißen: „wöchentlich“.
- 4.) § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird im letzten Satz das Wort „nicht“ ersetzt durch die Wörter: „nur mit Zustimmung der Stadt“.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.
Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter können eingezogen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom: 23.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.01.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) In Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg vorhanden ist, (z.B. wohnumfeldverbesserte oder verkehrsberuhigte Bereiche), ist durch die Anlieger oder Anliegerinnen ein mindestens 1 Meter breiter Streifen für den Fußgängerverkehr gem. Abs. 4 zu reinigen bzw. gem. § 4 von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

| | | |
|----|-----------------------|---------|
| 1. | Reinigungs-klasse Z 1 | 74,41 € |
| 2. | Reinigungs-klasse A 1 | 37,20 € |
| 3. | Reinigungs-klasse A 2 | 11,16 € |
| 4. | Reinigungs-klasse A 3 | 7,44 € |
| 5. | Reinigungs-klasse B 1 | 3,72 € |
| 6. | Reinigungs-klasse B 2 | 1,75 € |
| 7. | Reinigungs-klasse D 1 | 3,72 € |
| 8. | Reinigungs-klasse D 2 | 1,75 € |

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (=V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren

| | | |
|-----|-------------------------|---------|
| 9. | Reinigungs-klasse Z 1 V | 63,25 € |
| 10. | Reinigungs-klasse A 1 V | 31,62 € |
| 11. | Reinigungs-klasse A 2 V | 8,93 € |
| 12. | Reinigungs-klasse A 3 V | 6,32 € |
| 13. | Reinigungs-klasse B 1 V | 2,60 € |
| 14. | Reinigungs-klasse B 2 V | 1,22 € |

II.

Das gem. § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt Reinigungs-klasse Es wird eingefügt Reinigungs-klasse

| Name | | Name | |
|---|------------------------|--|---|
| AM ZUCKERLOCH ohne Stichstr. | B2 | AM ZUCKERLOCH ohne Verbindungswege | B2 |
| AM ZUCKERLOCH Reststrecke | C2 | Verbindungswege z. Friedhof und z. Zedernweg | C2 |
| ASCHEWEG v. COOP b. Kniprodestr. | D2 | ASCHEWEG v. In der Krim b. Kniprodestr. | D1 |
| EICH | B1 | EICHSTR. | B1 |
| GUERICKEWEG | B2 | GUERICKEWEG | A3 |
| HATZFELDER STR. | B1V | HATZFELDER STR.v. Carnaper Str. b. Autobahnbrücke HATZFELDER STR. Reststrecke | A3V B1V |
| LAHNSTR. | A3 | LAHNSTR.v. Südstr. b. Weidenstr. | A3 |
| MÖBECK | B1 | MÖBECK v. Bouterwekstr. b. Kirchhofstr. MÖBECK v. Crecelius b. Nr. 6 MÖBECK v. Nr. 1 bis Nr.13/14 und Stichstr. z. Nr. 8 u. 10 | B1 B1 C1 |
| MONTAGSTR. MOSELSTR. | D2 A3 | MONTAGSTR. | D1 |
| STAASSTR. TREPPE v.Ewaldstr.z.Unterstein enfeld | A1 D2 | OLGA-HEUBECK-WEG PORSCHESTR. STAASSTR. TREPPE v.Ewaldstr.z.Untersteinenfeld | C2 B1 A1V D1 |
| WITTENER STR. Stichstraßen z.d.Nr.312-314,209- 225 u.183-185 | B1 | TREPPEN u. WEG v. Böhler Weg nach Obere Böhle WITTENER STR. Stichstraßen z.d.Nr.209-225 u.183-185 | D2 B1 |
| ZUM LOHBUSCH | B2 | ZUM LOHBUSCH ohne Stichstr.z.d. Häusern 31a-d ZUM LOHBUSCH Stichstr. z.d. Häusern 31a-d | B2 C2 |
| ZUR-NIEDEN-WEG | B1 | ZUR-NIEDEN-WEG ohne Stichstr.z.d. Häusern 5-19 ZUR-NIEDEN-WEG Stichstr.z.d.Häusern 5 -19 | B1 C1 |

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 vom 23.12.2004

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,3112 Euro/m³ Schmutzwasser.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0577 Euro/m³ Schmutzwasser.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,8822 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,4668 Euro/m³ Schmutzwasser.“

5. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 48,67 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 48,67 Euro/m³ Schlammmenge.“

6. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Beitragssatz beträgt

a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und

b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 80,53 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 80,53 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2

Gebühreermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 67,71 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 54,88 € je Person.
- (3) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) sowie der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
 - (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind
 - a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist
 - b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).
 - (3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.
- Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

(3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

- a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder
- b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2004 vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Lüttringhauser Straße, Gemarkung Ronsdorf, Flur 23, Flurstücke 133 und 164 in Wuppertal-Ronsdorf
vom: 23.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2003 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 344 – Lüttringhauser Straße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Lüttringhauser Straße (Gemarkung Ronsdorf, Flur 23, Flurstücke 133 und 164) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 19.01.2005 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 19.01.2006 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.12.2004

Gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

| | |
|----------------------|---|
| Barmen, Fluren | 4, 15, 207-209, 213-216, 219, 220, 222, 225-229, 233, 283, 302, 304, 317, 334, 337-339, 382, 383, 525, 528 und 532, |
| Beyenburg, Fluren | 8, 9, 13-18 und 21-25, |
| Cronenberg, Fluren | 3, 5 und 12, |
| Dönberg, Fluren | 1-3, 6, |
| Elberfeld, Fluren | 3, 4, 36, 37, 50, 51, 53, 114, 124, 140, 143, 144, 147, 162, 258, 260, 266, 267, 279, 406, 416, 417, 420, 421, 424, 435, 436, 439, 446-448, 473, 477 und 479, |
| Langerfeld, Fluren | 513 und 519, |
| Nächstebreck, Fluren | 402-405, 420 und 533, |
| Ronsdorf, Fluren | 1, 2, 4, 11, 16, 22, 23, 28, 52-54 und 66-69, |
| Schöller, Fluren | 5-8 und 20, |
| Vohwinkel, Fluren | 3-8, 11-30, 32, 46, 51, 53, 54, 57 und 66, |

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1990 und in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1.DVOzVermKatG NRW) vom 31.12.1993 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.
- Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für den o.a. Bereich liegen ab dem 06.01.2005 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 208, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 22.12.2004

I. V.
Gez.

Beig. Uebrick